



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

2 K 975/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

ADC Rechtsanwält*innenbüro Markovic & von Borstel, Rechtsanwältin Nina Markovic,
Faulenstraße 65, 28195 Bremen, · ◀

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, ██████████ 267 -

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch die
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ██████████ als Einzelrichterin aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2022 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.4.2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am [REDACTED].1982 geborene Kläger ist namibischer Staatsangehöriger. Er reiste mit einem Visum zur [REDACTED] am 8.3.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED].2018 heiratete er in Bremen den namibischen Staatsangehörigen Herrn [REDACTED]. Mit im Wesentlichen gleichlautenden Schreiben vom 13.3.2019 stellten die Eheleute Asylanträge, da sie in ihrer Heimat Diskriminierung als Homosexuelle befürchteten. Am 11.3.2019 erfolgte der förmliche Asylantrag. Der Kläger gab bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 9.5.2019 an, er habe von 2013 bis zur Ausreise in einem Studentenwohnheim gelebt, Ende 2017 sei sein Ehemann zu ihm gezogen. Er habe sein Bachelorstudium in Windhoek begonnen und in [REDACTED] abgeschlossen. 2010 habe er zudem in den USA einen Master im Fach [REDACTED] gemacht. Er habe an der Universität [REDACTED] als Lehrbeauftragter im Fach [REDACTED] gearbeitet. Es sei in Namibia nicht einfach für Homosexuelle, beispielsweise hätte er dort nicht heiraten können. Er habe Angst um seinen Job gehabt und auch Angst geschlagen zu werden. Im Internet habe er sogar Fälle gesehen, wo ein Homosexueller getötet wurde. Es sei auch schwierig, wenn die Familie das herausbekomme. Er wisse seit der Highschool, dass er homosexuell sei. Kontakte zu anderen Männern habe er immer nur im Verborgenen gehabt. Seine Familie wisse nichts von seiner Homosexualität, sie würden ihn wohl ausstoßen. Abgesehen von dem Thema Homosexualität verstehe er sich mit seiner Familie gut. Er habe in Namibia auch keine Probleme mit dem Staat oder Dritten gehabt. Einmal habe er mit einem Mann im Auto gesessen und da habe die Polizei sie gefragt, ob sie schwul wären. Die Polizisten hätten sie geschubst und versucht, sie auseinander zu schieben. Dann seien sie gegangen. Sie hätten die persönlichen Daten des Klägers nicht aufgenommen und auch keine Aufzeichnungen gemacht. Er wisse nicht, ob es Organisationen für Homosexuelle in Namibia gebe. Mit E-Mail vom [REDACTED].2019 verwies der Kläger auf ein Schreiben des Herrn [REDACTED], in dem dieser um die Scheidung bat. Mit Bescheid vom 15.4.2020, zugestellt am 14.5.2020, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am 27.5.2020 Klage erhoben. Er befürchte Repressalien durch die namibische Regierung aufgrund seiner Homosexualität. Homosexuelle Handlungen seien in Namibia mit Strafe bedroht, auch die Strafprozessordnung sehe gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Männern als besonders verwerflich an, damit sei eine Festnahme oder tödliche Gewalt seitens der Polizei gegen homosexuelle Männer erlaubt. Der Kläger sei verfolgt, da er bereits von der namibischen Polizei angegangen worden sei. Zudem bestehe ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG, da der Kläger in Namibia keine Möglichkeiten habe, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Kläger hat ein nicht unterzeichnetes Schreiben eines Herrn [REDACTED] vom [REDACTED].2022 und ein Attest des Internisten Dr. [REDACTED] vom [REDACTED].2022 vorgelegt, zum Inhalt wird jeweils auf die Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Bremen – vom 15.4.2020, zugestellt am 14.5.2020, aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass im Hinblick auf Namibia Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 11.11.2021 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden. Diese hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört; diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

1.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG. Maßgeblich ist, ob der Schutzsuchende im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einer Verfolgung ausgesetzt ist.

Es gilt der einheitliche Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“, und zwar sowohl im Hinblick auf eine etwaige Vorverfolgung als auch für Nachfluchtgründe. Ist der Ausländer vorverfolgt ausgeist, kommt ihm allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9 - Qualifikationsrichtlinie) zugute. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist; etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Für denjenigen, der bereits Verfolgung erlitten hat oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, streitet also die tatsächliche – allerdings widerlegbare – Vermutung, dass sich frühere

Verfolgungshandlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (OVG Bremen, Urt. v. 29.1.2019 – 2 LB 127/18 –, juris).

Der Ausländer hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. Das Gericht muss dabei von der Wahrheit - nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen (vgl. BVerwG, B. v. 21.7.1989 – 9 B 239/89, juris). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts erfordert regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich; die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (vgl. BVerfG, B. v. 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90, juris).

2.

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren des Klägers zum Erfolg. Ihm droht bei Berücksichtigung einer Vorverfolgung in Namibia eine Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung.

a)

Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln stellt sich die Situation von Homosexuellen in Namibia wie folgt dar:

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen sind straflos, zwischen Männern sind sie in Form des Analverkehrs durch das sog. Sodomie-Verbot unter Strafe gestellt. Gerichtsverfahren wegen Sodomie zwischen zwei männlichen erwachsenen Personen hat es allerdings seit der Unabhängigkeit 1990 nicht gegeben (Auswärtiges Amt, Namibia: Reise- und Sicherheitshinweise, auswaertiges-amt.de). Gleiches gilt für die Anwendung der Vorschriften in der Strafprozessordnung, in der Sodomie auf derselben Stufe wie Mord, Vergewaltigung und Landesverrat geführt wird, was es der Polizei theoretisch erlauben würde, Verdächtige auch ohne Gerichtsbeschluss vorläufig festzunehmen und sogar tödliche Gewalt anzuwenden. Das Bestehen dieser

Gesetze kann jedoch zu einer Erpressbarkeit der Betroffenen führen (TAZ, 13.1.2019, taz.de/LGBT-in-Namibia/!5560874/ - abgerufen am 11.11.2021).

Es gibt in Namibia eine aktive LGBTIQ-Bewegung, bspw. vertreten durch Out-Right Namibia, und eine gesellschaftliche Diskussion um die Gleichstellung homosexueller Personen. So hat ein Gericht im Oktober 2021 festgestellt, dass die Verfassung Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbiete (vgl. Equaldex, LGBT Rights in Namibia, <https://www.equaldex.com/region/namibia>). Nach Presseberichten hat sich im Mai 2021 auch die namibische Justizministerin für eine Abschaffung des Sodomie-Verbots ausgesprochen (<https://www.namibian.com.na/211755/archive-read/We-cannot-police-peoples-sex-lives-%E2%80%93-Dausab>). Zudem wird über mehrere Gerichtsverfahren aus dem Jahr 2021 berichtet, in denen gleichgeschlechtliche Paare ihr Recht auf Eheschließung und Adoption einklagen (<https://africanarguments.org/2021/08/where-we-belong-inside-the-reckoning-for-queer-rights-in-namibia/>; vgl. auch Bericht bei Equaldex, a.a.O.). In Berichten wird auf eine bestehende Diskriminierung in der Gesellschaft hingewiesen und auf Übergriffe durch die Polizei. Über Angriffe durch die Bevölkerung berichten auch die vom Kläger im Schriftsatz vom 13.1.2022 in Bezug genommenen Berichte von Today One (<https://www.youtube.com/watch?v=pcawysfTEwA>; https://www.youtube.com/watch?v=P8DN_piUu8s). Es wird jedoch auch die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gegen solche Übergriffe erwähnt (vgl. <https://africanarguments.org/2021/08/where-we-belong-inside-the-reckoning-for-queer-rights-in-namibia/>; „I always imagined activists to be angry people with posters“). Die TAZ berichtete am 13.1.2019 (taz.de/LGBT-in-Namibia/!5560874/ - abgerufen am 11.11.2021) unter der Überschrift „Flagge zeigen für Gleichstellung“ mit der Zusammenfassung: „Polizisten beschützen Pride-Paraden, Kirchen öffnen sich, koloniale Gesetze stehen auf dem Prüfstand: In Namibia kommt die LGBT-Bewegung voran.“ Problematisch sei die Situation vor allem in ländlichen Gebieten; für Angehörige sexueller Minderheiten könne das Leben auf dem Land nach wie vor schwierig sein. Anders sei dies jedoch in den Städten. Junge Namibier berichteten, dass ihnen ihr Coming-Out gegenüber Familien und Freunden in den letzten Jahren leichter falle. Bei Problemen böten inzwischen mehrere Organisationen Unterstützung an. Einen ähnlichen Inhalt hat ein Bericht des Deutschlandfunks vom 25.1.2019 (www.deutschlandfunknova.de/beitrag/die-lgbt-bewegung-in-namibia-waechst - abgerufen am 11.11.2021). In der Einleitung wird ausgeführt: „Offiziell ist Homosexualität in Namibia noch strafbar, verurteilt wurde seit der Unabhängigkeit 1990 aber niemand. Die LGBT-Bewegung wächst. Vor zweieinhalb Jahren gab es die erste Pride Parade in Namibia, inzwischen wird in mehreren größeren Städten gefeiert. Aktivisten träumen sogar davon, dass Namibia in Sachen Gleichstellung ein ähnlicher Vorreiter wird wie das Nachbarland Südafrika.“ In dem Bericht wird der Direktor

von Out-Right mit den Worten zitiert: „Wir haben einen Punkt erreicht, an dem sogar der Chef der Polizei geschrieben hat, er plane ein Vielfalts-Training für Polizisten, um ihnen klarzumachen, dass sie für alle Namibier da sind, egal wie ihr Stand ist oder die sexuelle Orientierung.“

Die Bertelsmann-Stiftung berichtet in ihrem Country Report Namibia, 2020:

„Discrimination based on race, ethnicity or sex is prohibited, but LGBTI rights are not fully recognized and members of sexual minorities experience discrimination (though not legal prosecution). The protection of fundamental rights is however less rigorous when it comes to police intervention. The police have reportedly shown aggression toward people considered to be gay and abused their authority likewise against suspects being arrested or held in prison. Torture has occasionally been committed but rarely punished. While constitutional and legal provisions seek to eliminate discrimination to a large extent, LGBTI communities still face discrimination and at times a harsh treatment by the police, while employment opportunities seem to exist for most. Notably, recently, the LGBTI community made visible inroads into improving civil society by holding the first gay parades in Windhoek and Swakopmund since late 2017, without being intimidated or persecuted.“

Das United States Department of State berichtet im Country Reports on Human Rights Practices for 2020, Namibia:

„Gender discrimination law does not address discrimination based on sexual orientation or gender identity. Lesbian, gay, bisexual, transgender, and intersex (LGBTI) persons faced harassment when trying to access public services. There were isolated reports of transgender persons being harassed or assaulted. Some politicians opposed any legislation that would specifically protect the rights of LGBTI persons. The ombudsman favored abolition of the common law offense of sodomy. LGBTI groups conducted annual pride parades recognized by the government as constitutionally protected peaceful assembly.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Homosexualität unter Männern in Namibia zwar unter Strafe steht, eine strafrechtliche Verfolgung jedoch nicht stattfindet. In den letzten Jahren fand eine breite Diskussion hinsichtlich einer Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen statt, die auch die Gerichte und die höchsten politischen Kreise umfasst. Es gibt Unterstützung durch Menschenrechtsorganisationen und einen positiven Diskurs in den Medien. Berichtet wird jedoch auch über konservative Bestrebungen, gerade auf dem Land, und über Übergriffe sowohl von Dritten als auch durch die Polizei.

b)

Homosexuelle Männer bilden in Namibia eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Dies folgt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits aus der Existenz strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen (vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 48). Solche Bestimmungen liegen durch das sog. Sodomie-Verbot vor.

Aus dem oben gesagten ergibt sich, dass der namibische Staat homosexuelle Männer nicht gezielt verfolgt. Hierfür reicht das bloße Bestehen einer Rechtsnorm, die homosexuelle Handlungen unter Freiheitsstrafe stellt, nicht aus, es bedarf vielmehr auch einer entsprechenden Verfolgungspraxis. Eine staatliche Verfolgungshandlung kann daher erst angenommen werden, wenn die angedrohte Strafe in der Praxis auch tatsächlich verhängt wird (EuGH, a.a.O.). In Namibia wird das Sodomie-Verbot jedoch seit der Unabhängigkeit nicht verfolgt; vielmehr gibt es in den letzten Jahren eine politische Diskussion um die Abschaffung der entsprechenden Paragraphen. Ebenfalls wird auf politischer und juristischer Ebene und in der Gesellschaft die Gleichstellung von LGBTQI-Personen diskutiert; eine gezielte staatliche Verfolgung erscheint vor diesem Hintergrund nach der Erkenntnislage ausgeschlossen.

Berichtet wird in den vorliegenden Erkenntnismitteln jedoch über Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG durch einzelne Polizeibeamte. Bei solchen Übergriffen handelt es sich nicht um Exzesstaten von Amtswaltern, die dem namibischen Staat nicht zugerechnet werden können (vgl. dazu BVerfG, B. v. 14.5.2003 – 2 BvR 134/01 –, juris). Denn zumindest bei der Verfolgung männlicher Homosexueller können sich die Polizisten auf die (noch) bestehenden Straf- und Strafprozessvorschriften berufen und handeln damit formal legal, wenn auch möglicherweise politisch und gesellschaftlich nicht (mehr) akzeptiert. Die Möglichkeit der Betroffenen, Rechtsschutz gegen solche Übergriffe zu erlangen, ist damit eingeschränkt bzw. unmöglich.

Zwar erscheinen die vorliegenden Berichte nicht ausreichend, um grundsätzlich die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung homosexueller Männer durch polizeiliche Übergriffe in Namibia zu belegen, im Fall des Klägers tritt jedoch der Umstand hinzu, dass dieser bereits einmal von solchen Übergriffen betroffen war und damit vorverfolgt ausgereist ist.

Der Kläger berichtete übereinstimmend bei der Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung über einen Vorfall mit der Polizei, als er sich mit einem anderen

Mann im Auto aufhielt. In der mündlichen Verhandlung schilderte der Kläger, sie hätten auf einen Parkplatz gestanden, der etwas außerhalb lag und daher von Liebespaaren aufgesucht wurde. Dort seien sie von Polizisten kontrolliert worden. Er vermochte die Situation und die örtlichen Gegebenheiten detailreich und überzeugend zu beschreiben. Bei der Schilderung der Übergriffe durch die Polizeibeamten (Schläge und Beleidigungen) war der Kläger deutlich emotional berührt. Ihm war anzumerken, dass ihn diese Ausgrenzung aus der staatlichen Friedensordnung sehr verunsichert hatte. Seine Ausführungen waren insoweit vollständig glaubwürdig. Da bereits diese Übergriffe eine Vorverfolgung beinhalteten, lässt es die Einzelrichterin dahingestellt, inwieweit die sich in der mündlichen Verhandlung anschließende Schilderung einer Mitnahme zum Polizeirevier einen gesteigerten, nicht mehr glaubwürdigen Vortrag beinhaltet.

Dem somit vorverfolgten Kläger ist eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nicht zuzumuten; es liegen keine stichhaltigen Gründe vor, die gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung an, er habe durch den geschilderten Vorfall erkannt, dass er nicht sicher vor der Polizei sein würde und sich zur Ausreise entschlossen. Hinzu kommt, dass der Kläger in Deutschland einen Mann geheiratet hat. Bei einer vollständigen Angabe seiner Personalien wird damit stets auch seine sexuelle Orientierung deutlich werden, ohne dass es für ihn eine Möglichkeit des Ausweichens in bedrohlichen Situationen gäbe. Die Situation des Klägers in seinem Herkunftsstaat wäre erst dann anders zu bewerten, wenn die ausgrenzenden Straf- und Strafprozessvorschriften tatsächlich aufgehoben würden und für ihn damit eine ausreichende Rechtsschutzmöglichkeit bestünde.

Der Klage ist daher mit dem Hauptantrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Dr. Benjes